

115. Auch eine Gefängnisstrafe gegen einen Wehrmachtangehörigen kann nach dem § 29 Abs. 1 MStGB. in gelinden Arrest umgewandelt werden. Diese Umwandlung wird besonders bei jugendlichen Soldaten in Betracht zu ziehen sein.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Oktober 1941 g. E. 2 D 446/41.

I. Landgericht Stade.

Gründe:

Die Revision ist zulässigerweise auf den Strafausspruch beschränkt. Die Strafzumessung ist Sache des Tatrichters; das Revisionsgericht darf sie nur daraufhin prüfen, ob sie auf rechtsirriger Gesetzesanwendung beruht. Das angefochtene Urteil räumt den Zweifel nicht aus, ob das hier der Fall ist. Verfehlt ist zwar die Auffassung der Revision, die Strafkammer habe gegen den Beschwerdeführer auf Jugendarrest erkennen können. Die WD. v. 4. Oktober 1940 zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes gilt nach ihrem § 5 nicht für jugendliche Soldaten und Schiffsangestellte. Auch in den Durchführungsbestimmungen ist keine Ausnahme zugelassen. Die Strafkammer durfte deshalb nicht auf Jugendarrest erkennen.

Die Urteilsgründe lassen aber nicht ersehen, wie die Strafkammer die Strafe festgesetzt hat. Dazu ist zu bemerken: Nach dem § 3 MStGB., der durch die WD. über die Neufassung des MStGB. v. 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) nicht geändert worden ist, und nach dem § 10 StGB. waren die Straftaten des Beschwerdeführers nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen, da die Militärgesetze nichts anderes bestimmen. Insoweit kam das MStGB. i. d. F. der Beilage zu der genannten WD. v. 10. Oktober 1940 in Betracht, die nach ihrem Art. II am 1. Dezember 1940 in Kraft getreten ist. Denn nach dem Gesamthalt des angefochtenen Urteils sind die beiden fortgesetzten Vergehen erst nach diesem Zeitpunkte zum Abschluß gekommen und damit zur vollendeten Tat i. S. des § 2 a StGB. geworden (RGSt. Bd. 56 S. 54, 56, Bd. 68 S. 338, 339). Dieser Grundsatz findet nach dem § 2 MStGB. auch Anwendung, soweit dieses Gesetz in Betracht kommt. Waren zwei selbständige Straftaten festgestellt, so hatte die Strafkammer für jede eine Einzelstrafe festzusetzen, sie erforderlichenfalles nach dem § 29 MStGB. um-

zuwandeln und dann nach dem § 74 StGB. eine Gesamtstrafe zu bilden (§ 54 MStGB.).

Die Strafkammer sagt allgemein, die Angeklagten seien noch erziehungsfähig. Die Strafkammer hat deshalb auch für die beiden am schwersten belasteten Täter auf Jugendarrest erkannt. Daraus muß entnommen werden, daß sie auch gegen den Beschwerdeführer auf Jugendarrest erkannt hätte, wenn das nicht der § 5 W. v. 4. Oktober 1940 ausgeschlossen hätte. Die Strafkammer hätte dann gegen den Beschwerdeführer im Höchstfall auf einen Monat Jugendarrest erkennen können. Sie hat aber gegen den Beschwerdeführer auf einen Monat geschärften Arrestes erkannt. Sie hat danach anscheinend einen Monat geschärften Arrestes und einen Monat Jugendarrest für gleichwertig gehalten. Das wäre verfehlt. Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel. Jugendarrest wird nicht in das Strafregister eingetragen, wenn auch die Verurteilung nach der W. v. 9. Dezember 1940 (Df. S. 1391) der Strafregisterbehörde mitgeteilt wird.

Die Tatsache an sich schon, daß gegen den Beschwerdeführer allein eine gerichtliche Strafe ausgesprochen werden mußte, obgleich er sich in geringerem Umfang als die beiden am schwersten belasteten Mitverurteilten verfehlt hatte, hätte deshalb beim Strafmaß billigerweise berücksichtigt werden müssen. Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, daß die Strafkammer das getan hat. Daß der Vollzug des Jugendarrestes hart ist (JugendarrestW. v. 1. November 1940 Df. S. 1243), berechtigt den Richter nicht, Zuchtmittel und Strafe im Maße gleichzusetzen.

Nach dem § 27 b StGB. hätte die Strafkammer, da eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt war, auch prüfen müssen, ob der Strafzweck unter den gegebenen Umständen bei dem Beschwerdeführer durch eine Geldstrafe erreicht werden konnte. Nach dem § 29 Abs. 2 MStGB. n. F. ist Geldstrafe gegen einen Soldaten nur dann unzulässig, wenn die Straftat zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt hat. Das war hier nicht der Fall.

Der § 29 Abs. 1 MStGB. ordnet allgemein an, daß an Stelle von Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen Arrest tritt. Nach den §§ 22, 20 MStGB. konnte gegen den Angeklagten auf gelinden oder auf geschärften Arrest erkannt werden. Die Urteilsgründe lassen nicht ersehen, daß sich die Strafkammer dessen bewußt

gewesen wäre. Jedenfalls fehlt im Urteil eine Begründung dafür, weshalb geschärfter Arrest für erforderlich erachtet worden ist. Es wäre verfehlt, wenn die Strafkammer sich dabei von der Strafandrohung des § 138 MStGB. hätte beeinflussen lassen. Denn sie gilt nur für militärischen Diebstahl (oder Unterschlagung).

In der neueren Rechtsprechung des RG. (RGSt. Bd. 70 S. 269 flg., 276) ist anerkannt, daß Gefängnisstrafen und Arreststrafen für die Anwendung des § 54 MStGB. a. F. gleichwertig sind. Insofern ist durch die Neufassung des MStGB. nichts geändert worden. Im allgemeinen wird auch für den § 29 Abs. 1 MStGB. n. F. bei der Umwandlung an Stelle einer Gefängnisstrafe geschärfter Arrest, an Stelle einer Haftstrafe gelinder Arrest zu treten haben. Das Gericht ist aber insoweit nicht gebunden. Das LG. hätte deshalb prüfen müssen, ob wegen der besonderen Sachlage die Umwandlung der Gefängnisstrafe in gelinden Arrest gerechtfertigt gewesen wäre. Dafür hätten das jugendliche Alter des Angeklagten und der Umstand sprechen können, daß nur wegen seines freiwilligen Eintrittes bei der Wehrmacht bei ihm die Verhängung des Buchtmittels des Jugendarrestes unmöglich geworden war. Der Vollzug des geschärften Arrestes (§ 25 MStGB.) ist offensichtlich härter auch als der Vollzug des Jugendarrestes. Bei Jugendarrest ist hartes Lager und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot nur an den strengen Tagen vorgesehen (Jugendarrestordnung Nr. 7).